



Gemeinde Großefehn • Der Bürgermeister • Pf 11 44 • 26625 Großefehn

An die Behörden und sonstigen  
Träger öffentlicher Belange  
gemäß beigefügtem Verteiler

Besucheranschrift: Kanalstraße Süd 54  
26629 Großefehn

Telefon: 0 49 43/ 9 20-0

Sprechzeiten: Mo. – Fr. 8.30 Uhr – 12.30 Uhr  
Mo. 14.00 Uhr – 16.00 Uhr  
Do. 14.00 Uhr – 18.00 Uhr  
Im Übrigen nach Vereinbarung

Ihre Zeichen:  
Mein Zeichen: 61 20 26/00  
Auskunft erteilt: Herr F. Heyen  
Fachbereich: II  
Telefon: 04943 / 920- 164  
E-mail: f-heyen@grossefehn.de

**Datum: 22.09.2021**

**Bauleitplanung;  
50. Änderung des Flächennutzungsplanes in Aurich-Oldendorf  
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 26.01.2021 beschlossen die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Aufgrund der Zusammenlegung der Ortsfeuerwehren Aurich-Oldendorf und Ostgroßefehn ist der Bau eines neuen Feuerwehrgebäudes geplant. Außerdem soll am Postweg eine Mischgebietsfläche ausgewiesen werden. Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wird durchgeführt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu schaffen.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Außerdem bitte ich Sie, über die von Ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und sonstigen Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung, soweit sie für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes bedeutsam sein können, Aufschluss zu geben. Sollten Sie über Informationen verfügen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials für die o.g. Bauleitplanung zweckdienlich sind, bitte ich Sie, mir diese zur Verfügung zu stellen.

Die entsprechenden Planunterlagen sind ab dem 04.10.2021 im Internet unter

<https://www.grossefehn.de/cms/bauleitplanung--im-aufstellungsverfahren-.html>

abrufbar.

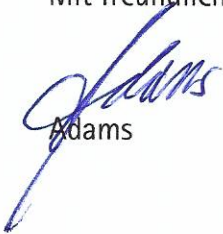


Bei Bedarf übersende ich Ihnen auf Anforderung eine gedruckte Ausfertigung der Planunterlagen.

Ich erbitte Ihre Stellungnahme bis zum **29.10.2021**. Bitte übersenden Sie mir Ihre Stellungnahme vorzugsweise per E-Mail an [bauverwaltung@grossefehn.de](mailto:bauverwaltung@grossefehn.de) mit dem Betreff: „Stellungnahme zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes“. Sollte mir bis dahin keine Stellungnahme vorliegen, gehe ich davon aus, dass Ihre Belange nicht berührt sind bzw. Sie auf einen Planungsbeitrag verzichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Mit freundlichem Gruß

  
Adams

